

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

Zwischen dem

**Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks
Wunnensteinstr. 47 - 49 , 70186 Stuttgart**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung
Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart**

andererseits, wird folgender

Tarifvertrag über Entgeltumwandlung

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1.1 räumlich:** für Baden-Württemberg
- 1.2 fachlich:** für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen des Glaserhandwerks;
- für Betriebe verwandter Handwerkszweige, soweit die Betriebe Mitglied einer Mitgliedsinnung oder Einzelmitglieder des Fachverbandes Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg sind, und soweit diese im Glaserhandwerk tätig sind.
- 1.3 persönlich:** für alle Beschäftigten, auch fachfremde Beschäftigte, die eine arbeiter-, renten- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung in den und für die vorgenannten Betriebe ausüben.
- In einem Ausbildungsverhältnis Beschäftigte (Auszubildende).

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Entgeltumwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersversorgung.

§ 3 Anspruch des Beschäftigten

Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

§ 4 Höhe der Entgeltumwandlung

- 4.1 Der Beschäftigte kann verlangen, dass von seinen zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart.
- 4.2 Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 5 Umwandelbare Entgeltbestandteile

- 5.1 Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.

Umgewandelt werden können auf Verlangen des Beschäftigten künftige Ansprüche auf

- a. die Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens;
 - b. das zusätzliche Urlaubsgeld nach § 13 Abs. IV Ziff. 20 und 21 des Manteltarifvertrags für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende;
 - c. die Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen;
 - d. sonstige Entgeltbestandteile.
- 5.2 Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile i.S. der Ziffer 5.1 Einzelheiten festgelegt werden.

§ 6 Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- 6.1 Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt.
- 6.2 Als Fälligkeitstermin gilt der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein anderer jährlicher Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- 6.3 Werden dabei vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Beschäftigte die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zurückzuerstatten.

§ 7 Verfahren

- 7.1 Der Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.
Hiervon kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung abgewichen werden.
- 7.2 Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- 7.3 Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 8 Durchführungsweg

Der Arbeitgeber bietet dem Beschäftigten für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an.

- 8.1 Der Arbeitgeber bietet hierzu dem Beschäftigten die Entgeltumwandlung in einem der Durchführungswege des Versorgungswerks 'Altersvorsorge HuK – ein Projekt der MetallRente' oder des Industriepensions-Management e.V. oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung an.

Ein Durchführungsweg, dessen Anlage überwiegend in Fondsprodukten stattfindet, ist nicht zulässig.

- 8.2 Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach §§ 10a, 82ff EstG geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.
- 8.3 Der Beschäftigte kann entscheiden, ob er in den angebotenen Durchführungswegen die Förderung nach §§ 10a, 82ff EstG in Anspruch nehmen will oder nicht.

§ 9 Versorgungsleistungen

- 9.1 Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht als Renten- oder Kapitaleistung zum vereinbarten Rentenbeginn oder Auszahlungstermin, sofern bedingungsgemäß Erwerbsminderung vorliegt oder wegen Todes des Versorgungswärters.
- 9.2 Dabei können folgende Risiken abwählbar für den Beschäftigten angeboten werden:
- Erwerbsminderung
 - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger oder –anwärter.

§ 10 Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Bei Einstellung von Beschäftigten, die über Versorgungsanwartschaften eines Durchführungsweges in dem Versorgungswerk MetallRente verfügen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten verpflichtet, diese Anwartschaften zu übernehmen, wenn er den gleichen Durchführungsweg innerhalb des Versorgungswerks "Altersvorsorge HuK - ein Projekt der Metallrente" vorhält.

Im übrigen prüft der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Entgeltumwandlung des Beschäftigten mit dem Arbeitgeberwechsel keine Änderung der Art der Förderung erfährt.

§ 11 Insolvenzsicherung

Eine Insolvenzsicherung hat der Arbeitgeber durchzuführen, wenn und soweit ein insolvenzsicherungspflichtiger Durchführungsweg gewählt worden ist und die Insolvenzsicherung gesetzlich eingeführt ist.

§ 12 Informationspflichten

Der Arbeitgeber informiert die Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen werden an den Beschäftigten weitergegeben.

§ 13 In-Kraft-Treten und Laufdauer

- 13.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Er kann mit 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2006 gekündigt werden. Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten, soweit nichts anderes zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart wird, die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages.
- 13.2 Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.
- 13.3 Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

Protokollnotiz:

1. Der § 2 Ziff. 12 des Tarifvertrages für Vermögenswirksame Leistungen für das Glaserhandwerk - des Fachverbandes Glas Fenster Fassaden Baden-Württemberg und Landesinnungsverbandes Glaserhandwerk - steht der Entgeltumwandlung nicht entgegen.
2. Die Zugangsvoraussetzungen zu bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung bleiben durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

Leinfelden, den 08. Juli 2003

Fachverband Glas Fenster Fassade
Baden-Württemberg
Stuttgart

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Willy Ruoff
(Tarifausschuss Vorsitzender)

Jörg Hofmann
(Bezirksleiter)

Dr. Siegfried Melcher
(Hauptgeschäftsführer)

Karl Hasenohr
(Bezirkssekretär)